Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 25 (1946)
Heft: 4

Artikel: Zur Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft
Autor: Schümperli, Rudolf
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-335392

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Sozialistische Monatsschrift

ROTE REVUE

25. Jahrgang *APRIL 1946* *Heft 4*

RUDOLF SCHÜMPERLI

Zur Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft

«Eine planmäßige Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Bodens muß angeordnet werden können. Sie bedingt weitgehend eine Befreiung von der Handels- und Gewerbefreiheit.»
Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 9. März 1944.

1. Die Führer der Schweizer Bauern und der Bundesrat haben die Entscheidung über den Bau einer zweiten Zuckerfabrik an den *Beginn der Auseinandersetzungen über die Gestaltung unserer Agrarpolitik in der Nachkriegszeit* gestellt. Das ist einerseits begründet durch den Umstand, daß die schweizerische Landwirtschaft binnen kurzem gezwungen sein wird, die gegenwärtig anormal große Fläche, welche der Kartoffelbau einnimmt, zu reduzieren. Vom betriebswirtschaftlichen Standpunkte aus wäre ein teilweiser Ersatz des Kartoffelbaus durch Zuckerrübenbau weitaus die beste Lösung. Die Zuckerrübe liefert nämlich von allen Kulturpflanzen unserer Zone den höchsten Ertrag an Nährstoffen. Die Abfälle allein, welche neben der Gewinnung des Hauptproduktes, des Zuckers, verwendet werden können, liefern dem Bauern noch ebensoviel Viehfutter, wie wenn er die gleiche Fläche mit Hafer bebaut hätte. Professor Wahlen bezeichnet daher den Zuckerrübenbau als «das Kernstück einer hochstehenden Ackerkultur» für mitteleuropäische Verhältnisse. Die einzige schweizerische Zuckerrübenfabrik in Aarberg vermag aber schon den Ertrag des heutigen Zuckerrübenanbaus (etwa 5500 Hektaren) nicht mehr ganz zu verarbeiten. Eine Erweiterung der Anlagen in Aarberg wäre ohne Zweifel weniger rationell als ein Neubau in einem andern Landesteil. Wenn also eine weitere Förderung des Zuckerrübenbaus in unserem Lande ermög-

licht werden soll, so ist die Notwendigkeit einer zweiten Fabrik kaum zu bestreiten.

2. Der Zusammenhang zwischen der Rückbildung des Kartoffelbaus einerseits und der Ausdehnung des Zuckerrübenbaus anderseits gibt dem Problem den Charakter zeitlicher Dringlichkeit; aber es bestehen daneben noch andere Zusammenhänge, die weitaus wichtiger sind. Sie machen aus der scheinbaren Detailfrage, ob wir eine Fabrik mehr oder weniger haben werden, ein volkswirtschaftliches Problem erster Ordnung. *Die zweite Zuckerfabrik kann nämlich nur existieren gestützt auf eine dauernde planmäßige Lenkung der Produktion, der Einfuhr und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse* in der Schweiz. Sie ist von ihren Initianten auch gedacht als Teil, ja als Krönung einer solchen Gesamtplanung. Ist die Fabrik einmal gebaut, so wird und muß sie rufen nach den wirtschaftspolitischen Voraussetzungen, die noch fehlen. Man könnte variieren: Wer C sagt, wird auch noch A und B sagen müssen! Darum ist es nötig, sich über den Gesamtplan klar zu werden und zu entscheiden, wenn man zur zweiten Zuckerfabrik Stellung nehmen will.

3. Als *Ziel der bäuerlichen Nachkriegspolitik* hat der schweizerische Bauernverband die Sicherung eines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes bezeichnet, welcher gleich hoch sein soll wie das durchschnittliche Einkommen der gelernten Arbeiter. Alle *Mittel,* welche zur Erreichung dieses Zieles in Vorschlag gebracht werden, lassen sich auf einen gemeinsamen Nenner bringen: Der Bund soll die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte in die Schweiz nur in dem Maße gestatten, daß in erster Linie die inländische Produktion abgesetzt werden kann, und zwar zu Preisen, welche nach Deckung der Selbstkosten das geforderte Arbeitseinkommen ermöglichen. Wenn sich aber die schweizerische Landwirtschaft — wie in der Zeit vor dem ersten Weltkrieg — wieder einseitig auf die Viehwirtschaft konzentriert, entsteht auf diesem Gebiet eine größere Produktion, als im Inland abgesetzt werden kann. In diesem Fall müssen die vorgeschlagenen Mittel versagen, da sie nur so lange funktionieren können, als die inländische Erzeugung den Landesbedarf nicht übersteigt. Daraus ergibt sich als logische Folgerung: Die schweizerische Landwirtschaft soll nach Möglichkeit dahin gelenkt werden, fünf Sechstel des kriegsbedingten Ackerbaues beizubehalten, um so die Produktion im viehwirtschaftlichen Sektor zu vermindern und sie in jenem andern Sektor zu fördern, wo die Bedarfsdeckung nicht erreicht ist. Die Beibehaltung von 300 000 Hektaren umbrochenen Landes (1934: 183 000; 1944: 355 000 Hektaren) wird als notwendig angegeben. Aus Gründen eines rationellen Fruchtwechsels sollte abwechselnd ein Drittel des Ackerlandes für Hackfruchtbau benützt werden. Die wichtigste Hackfrucht ist die Kartoffel. Der schweizerische Be-

darf an Kartoffeln dürfte aber reichlich gedeckt sein, wenn um die 65 000 Hektaren mit dieser Frucht bepflanzt werden, so daß, wie eingangs ausgeführt, hier eine Verkleinerung der Anbaufläche zu erwarten ist. Um so stärker wird das Bedürfnis, andere Hackfrüchte anzubauen, und hier bietet sich nun die Zuckerrübe an, vorausgesetzt, daß ihre Verwertung ermöglicht wird. Da wir aber unter normalen Verhältnissen den Zucker billiger als Fertigprodukt auf dem Weltmarkt einkaufen können, ist eine Ausdehnung unserer Zuckerproduktion wiederum nur möglich, wenn der Bund Einfuhr und einheimische Produktion planmäßig nach dem bekanntgewordenen System der Ausgleichskasse lenkt.

4. Ziel und Mittel, wie sie in äußerster Kürze skizziert wurden, also Sicherung des Arbeitsertrages durch planmäßige Wirtschaftslenkung, können wir Sozialisten grundsätzlich besser bejahen als jede andere Gruppe innerhalb unseres Volkes. Es ist *unsere* Auffassung, die hier vertreten wird. Aber die grundsätzliche Bejahung der Planwirtschaft ist nur die Voraussetzung — ebenso wichtig ist die praktisch richtige Durchführung. Ja, gerade wer von der Notwendigkeit der Planung auch auf andern Gebieten durchdrungen ist, wird bei allen planmäßigen Maßnahmen mit um so größerem Verantwortungsbewußtsein auf ein Maximum von Sorgfalt in der Praxis dringen.

In diesem Zusammenhang stellt sich sofort eine Hauptfrage: Ist die vermehrte Kostenbelastung, welche für die schweizerische Wirtschaft entsteht, wenn ein Teil der billigeren ausländischen Produkte durch teurere inländische Erzeugnisse ersetzt werden, verantwortbar und tragbar? — Die Bauernführung hat sich die Beantwortung dieser Frage bisher sehr leicht gemacht: Weltanschaulich verursachen ihr die autarkistischen Tendenzen keine Beschwerden; wo sie bei andern auftauchen, werden sie mit dem Hinweis auf die ungesicherte internationale Lage beschwichtigt, die uns fernerhin zu möglichst weitgehender Selbstversorgung nötige. Neuestens ist nun auch der Versuch gemacht worden, die volkswirtschaftliche Belastung zu berechnen.* Eine Kontrolle dieser Rechnung von weniger interessierter Seite liegt bisher nicht vor. Und daher erheben wir im Interesse aller Beteiligten die ganz selbstverständliche Forderung: *Es muß ein wirtschaftlicher Gesamtplan ausgearbeitet werden,* der es erst ermöglicht, das Maß zu bestimmen, bis zu welchem die berechtigten Forderungen der einzelnen Wirtschaftsgruppen — also zum Beispiel der Landwirtschaft, aber anderseits auch der Exportindustrie — verwirklicht werden können. In der «Neuen Schweiz» heißt es: «Das Zentralorgan der

*) *Das neue Agrarprogramm* und seine handelspolitischen, ernährungswirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen. Gutachten des Schweizerischen Bauernsekretariates, Brugg, Mitte März 1946.

schweizerischen Wirtschaftspolitik ist die Eidgenössische Volkswirtschaftsdirektion, der ein oberster Volkswirtschaftsrat und eine Arbeitskammer angegliedert sind.» Ohne solche Organe kommen wir je länger, je weniger aus. Vorläufig können wir das Ziel der Bauern nur grundsätzlich bejahen, aus der Überlegung heraus, daß die Arbeiterschaft das gleiche, was sie für sich beansprucht, auch den andern zubilligt. Wir sind auch bereit, eine gewisse Belastung der schweizerischen Wirtschaft zugunsten der Landwirtschaft zu bejahen. Anderseits aber stehen wir nicht auf dem Boden möglichster Autarkie, sondern einer Entwicklung der Weltwirtschaft. Das Ausmaß der volkswirtschaftlichen Belastung — und damit zum Beispiel die Fläche des umbrochenen Landes — ist für uns daher noch nicht bestimmbar.

5. Es besteht jedoch noch ein anderer wirtschaftlicher Zusammenhang von Bedeutung: Seit Jahrzehnten konzentriert die Bauernführung ihre Anstrengungen auf die Hochhaltung der bäuerlichen Produktenpreise. Daß unter dem Regime des freien Bodenhandels die *Bodenpreise* den Produktenpreisen nachkletterten und dadurch einen großen Teil der Bauern um die Früchte der Preispolitik brachten, wurde vielfach ignoriert. Heute haben wir Bodenpreise, welche das Doppelte und mehr betragen von denen in wichtigen Konkurrenzländern. Weithin ist nicht das Arbeitseinkommen der Bauern, sondern das Kapitaleinkommen erhöht worden, die Bodenrente. Es kann niemals unsere Aufgabe sein, eine solche ausgesprochen kapitalistische Politik zu unterstützen. Darum stellt die «Neue Schweiz» mit Recht — und im Interesse aller Bauern, welche auf ihren Arbeitsertrag angewiesen sind — die Bodenfrage an die Spitze des Abschnittes über die Agrarpolitik. Kein Geringerer als Professor Laur legitimiert uns dazu, wenn er in seinen Lebenserinnerungen das Kapitel über die Bodenfrage mit dem Stoßseufzer schließt:

> «Als Käufer wünscht der Bauer einen niederen Preis (des Bodens), als Verkäufer will er dagegen vom Ertragswerte nichts wissen, sondern er verlangt einen hohen Verkehrswert. Bei der Erbteilung anerkennt der übernehmende Sohn den Ertragswert als gerechte Grundlage, seine Geschwister fühlen sich aber benachteiligt und enterbt. Dadurch entstehen bei den Erblassern oft schwere Hemmungen. *Ohne die Mithilfe einsichtiger Männer aus nichtlandwirtschaftlichen Kreisen sind diese Probleme kaum zu lösen.*»

Gegenwärtig besteht eine gewisse Regelung des Bodenhandels, die trotz ihrer Schwächen während der Kriegszeit große Dienste geleistet hat. Sie beruht aber auf den Vollmachten und sollte daher durch ordentliches Recht ersetzt werden. Eine Expertenkommission ist an der Arbeit, stößt dabei

jedoch, zum Teil in bäuerlichen Kreisen, auf große Schwierigkeiten. Um so entschiedener erklären wir: Eine *Regelung des Bodenhandels,* welche das Steigen der Bodenpreise wirksam unterbindet, muß gleichzeitig mit den Maßnahmen zur Stabilisierung der landwirtschaftlichen Produktenpreise durchgeführt werden.

6. Neben allen wirtschaftlichen Gesichtspunkten gibt es aber noch eine wichtige *rechtliche Seite* des ganzen Fragenkomplexes. Schon vor dem zweiten Weltkrieg standen manche Maßnahmen der schweizerischen Agrarpolitik in einem gespannten Verhältnis zur Verfassung. Während des Krieges boten die Vollmachten die Gelegenheit, die Rücksicht auf die Verfassung noch weitergehend auszuschalten. Es ist selbstverständlich und für die Existenz des schweizerischen Rechtsstaates geradezu eine Lebensfrage, daß nun, zu Beginn der Nachkriegszeit, die fehlende Verfassungsgrundlage endlich geschaffen wird. Der Bundesrat hat diese Notwendigkeit selber zu verschiedenen Malen betont, zum Beispiel auch in seiner Botschaft vom 17. März 1944 «über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Erzeugnissen der Landwirtschaft für die Kriegs- und Nachkriegszeit», wo er ausführte: «Vor allem muß vorerst *die verfassungsrechtliche Grundlage* für eine zeitgemäße und umfassende Landwirtschaftsgesetzgebung geschaffen werden.» Gerade aus diesen Gründen ist von landwirtschaftlicher Seite auch am energischsten nach der baldigen Durchführung der Volksabstimmung über die neuen Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung gerufen worden. Hier werden die bisher fehlenden rechtlichen Grundlagen im vollen Umfange geschaffen. Nun muten uns Bauernführung und Bundesrat plötzlich zu, *vor* Verwirklichung der rechtlichen Grundlagen eine «Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft» zu beschließen! Daß hiefür die verfassungsrechtlichen Grundlagen tatsächlich noch fehlen, wird schon durch folgende Tatsache bewiesen: der Bundesrat, der sich in seinem ersten Entwurf noch an eine Rechtsgrundlage «anlehnen» wollte, wie er sich vorsichtig ausdrückte, verzichtete schon während der Beratungen in der nationalrätlichen Kommission auf diesen aussichtslosen Versuch und ließ in der Einleitung zum geplanten Bundesbeschluß jeden Hinweis auf eine verfassungsmäßige Grundlage *fallen.* Eine sozialdemokratische Kommissionsminderheit und später die sozialdemokratische Fraktion der Bundesversammlung haben das verfassungswidrige Vorgehen bekämpft.

7. Die Frage, ob zuerst die verfassungsmäßige Grundlage geschaffen werden müsse oder ob ein verfassungswidriges Vorgehen gewählt werden dürfe, ist nicht nur rechtlich von großer Bedeutung, sondern ihre Beantwortung hat für die Arbeiterschaft *große politische Konsequenzen.* Man mag über die

neuen Wirtschaftsartikel, wie sie nun nach Abschluß der Differenzbereinigung vorliegen, sehr kritisch urteilen. Sicher ist eines: Sie stellen den Versuch dar, jeder wichtigen Gruppe innerhalb unseres Volkes gewisse, längst aufgestellte Postulate zu erfüllen, um so die Bildung einer annehmenden Volksmehrheit zu erleichtern. Den Bauern bringen sie die Rechtsgrundlage für eine moderne Agrarpolitik. Aber auch der Arbeiterschaft geben sie Wesentliches; besonders wichtig ist die Rechtsgrundlage für die Arbeitslosenversicherung und Arbeitsbeschaffung und sogar für eine «prophylaktische» Krisenbekämpfung. So unbefriedigend die Formulierung vom sozialistischen Standpunkte aus ist — von einer entschlossenen Volks- und Regierungsmehrheit ließe sich auf dieser Grundlage vieles erreichen. Anders ausgedrückt: Werden die bäuerlichen Wünsche betreffend Zuckerwirtschaftsordnung auf dem rechtmäßigen Wege erfüllt, indem zuerst die Verfassungsgrundlagen geschaffen werden, so ist die Verwirklichung nicht möglich, ohne daß zugleich auch einige wesentliche Postulate der Arbeiterschaft berücksichtigt werden. Wir dürfen in diesem Zusammenhang feststellen: Die Arbeitervertreter und die Arbeiterschaft in ihrer großen Mehrheit sind bereit, den Bauern das gleiche zuzubilligen, was man für sich selber beansprucht. Auf bäuerlicher Seite ist die entsprechende Bereitschaft leider bisher nicht im gleichen Maße vorhanden. So anerkennen wir die gewaltigen Leistungen der schweizerischen Landwirtschaft während der Kriegszeit und ihren Anspruch auf Sicherung in der Nachkriegszeit. Aber wir wünschen, daß von bäuerlicher Seite auch gesehen werde, daß die Arbeiterschaft ihre Pflicht ebenso erfüllt hat — mit dem Unterschied freilich, daß sich die ökonomische Lage der Bauern während der kritischen Zeit wesentlich verbessert, diejenige der Arbeiter und Angestellten wesentlich verschlechtert hat. Wir wollen nicht darüber rechten, ob die Arbeiter- und Angestelltenschaft unter diesen Umständen die öffentliche Anerkennung nicht mindestens im gleichen Maße verdient hätte, die man in der Öffentlichkeit vorzugsweise dem Bauernstande zukommen läßt. Viel wichtiger ist für uns der andere Punkt: Eine Nachkriegskrise bedroht die unselbständig Erwerbenden mindestens im gleichen Maße wie die Landwirtschaft. Unser Verlangen nach Sicherung der Vollbeschäftigung und eines gerechten Existenzminimums ist genau so dringlich wie dasjenige der Bauern. Wieviele Bauern sind im Nationalrat mit den Sozialisten zugunsten der Vollbeschäftigung aufgestanden, als Bundesrat Stampfli dieses schreckliche Wort nicht in den neuen Verfassungsartikel aufnehmen wollte? — Keine! Und die von den Bauern im Stiche gelassenen Arbeitervertreter sind unterlegen!

Selbstverständlich sind wir bereit, über solche Enttäuschungen hinwegzusehen und uns an einer kommenden Zusammenarbeit zu orientieren. Aber

es ist eine unmögliche Zumutung an die Arbeiterschaft, daß sie nun mithelfen solle, bäuerliche «Zuckerwünsche» auf verfassungswidrigem Wege zu befriedigen, während ein verfassungsmäßiges Vorgehen eine Zusammenarbeit und eine Berücksichtigung der *beiden* wichtigen Volksgruppen — erfreulicherweise — notwendig macht. Kommt es soweit, so hat die Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft, neben ihrer großen volkswirtschaftlichen, noch eine politische Bedeutung für den Weg unseres Volkes durch die gegenwärtige Übergangszeit.

*

Die sozialdemokratische Fraktion des Nationalrates hat bei der Beratung des Bundesbeschlusses über die Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft folgende *Erklärung* abgegeben:

«I. Die Fraktion anerkennt, daß die bäuerliche Arbeit vor dem Kriege ungenügend entschädigt wurde. In Anwendung der in der ‚Neuen Schweiz' niedergelegten Grundsätze unterstützt sie die Forderung, daß *das bäuerliche Arbeitseinkommen in der Nachkriegszeit dem Durchschnittslohn der Arbeiterschaft entsprechen* soll. Zur Erreichung dieses Zieles stimmt die Fraktion einer planmäßigen Lenkung der Produktion, der Einfuhr und des Absatzes landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu.

II. Die Fraktion anerkennt im besondern das Begehren der Landwirtschaft auf *Beibehaltung einer gegenüber der Vorkriegszeit vergrößerten Ackerfläche* und auf spezille Förderung des *Zuckerrübenbaus* als berechtigt. Sie ist grundsätzlich damit einverstanden, daß die schweizerische Volkswirtschaft eine gewisse Kostenbelastung auf sich nimmt, um eine intensive landwirtschaftliche Inlandproduktion zu ermöglichen.

III. Wie weit die Schweiz mit ihrer Agrarpolitik gehen darf, ohne ihre Eingliederung in die Weltwirtschaft übermäßig zu erschweren, kann jedoch nicht allein von landwirtschaftlichen Gesichtspunkten aus entschieden werden. Dazu ist vielmehr die Aufstellung eines *volkswirtschaftlichen Gesamtplanes* nötig, in welchem die Interessen der Landwirtschaft und diejenigen der Exportindustrie richtig gegeneinander abgewogen werden.

IV. Die Fraktion fordert, daß gleichzeitig mit der planmäßigen Förderung der Landwirtschaft auch eine *planmäßige Sicherung der Vollbeschäftigung und des Einkommens für unselbständig Erwerbende* eingeleitet wird. Nur dann ist die Belastung der Volkswirtschaft zugunsten der Landwirtschaft wirtschaftlich und politisch tragbar.

V. Die Sicherung von möglichst stabilen landwirtschaftlichen Produktenpreisen muß auch verbunden sein mit gesetzlichen Maßnahmen zur *Tiefhaltung der landwirtschaftlichen Bodenpreise.* Da die Bauern selbst in diesem Punkte widerstreitende Interessen haben, müssen die nichtbäuerlichen Kreise auf der Notwendigkeit einer wirksamen Kontrolle des Bodenhandels um so nachdrücklicher bestehen.

VI. Die Durchführung der geplanten nachkriegszeitlichen Agrarpolitik im gesamten und der Ordnung der Zuckerwirtschaft im besondern setzt neue *verfassungsmäßige Grundlagen* voraus. Durch die lange Dauer des Vollmachtenregimes hat der Wille zum Rechtsstaat schwer gelitten. Ein verfassungswidriges Vorgehen auch in

der Nachkriegspolitik auf weite Sicht hätte besonders schwerwiegende Folgen. Es wäre nicht einzusehen, warum nicht jede andere Gruppe der Bevölkerung für sich das gleiche fordern könnte. Der im Gang befindliche Versuch, die überlebten Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung durch zeitgemäßere zu ersetzen, würde noch mehr erschwert.

Aus diesen Erwägungen heraus tritt die sozialdemokratische Fraktion für Rückweisung des vorliegenden Bundesbeschlusses über die Ordnung der schweizerischen Zuckerwirtschaft an den Bundesrat ein.»

Der Rückweisungsantrag der sozialdemokratischen Fraktion ist vom Nationalrat am 3. April 1946 mit 91 gegen 37 Stimmen abgelehnt worden. Die «Ordnung der Zuckerwirtschaft» wird nun im Juni noch den Ständerat beschäftigen und soll hierauf dem Referendum unterstellt werden.

HENRI PERRET

Unsere Militärausgaben sind viel zu hoch

Man erinnert sich daran, daß die sozialdemokratische Fraktion des Nationalrates im Dezember 1945 das vom Bundesrat für das Jahr 1946 vorgelegte Militärbudget, welches sich auf mehr als 800 Millionen Franken bezifferte, nicht gutheißen wollte. Unsere Fraktion verlangte vielmehr die Einsetzung einer Expertenkommission, die beauftragt werden sollte, das Militärbudget nochmals zu prüfen und alle Einsparungen vorzunehmen, welche ohne Gefährdung der Landessicherheit sich verantworten ließen.

Die bürgerlichen Fraktionen reichten darauf einen ähnlichen Vorschlag ein. Gegen die hohen Militärausgaben wurde von zahlreichen Rednern Einspruch erhoben, und in der Abstimmung kam der einmütige Wunsch nach Herabsetzung der einschlägigen Posten des Budgets zum Ausdruck.

Die Expertenkommission machte sich unverzüglich an die Arbeit. Sie gliederte sich in vier Unterausschüsse, deren jeder einen besonderen Aufgabenkreis zugewiesen erhielt:

1. Organisation der Militär- und Heeresverwaltung.
2. Ausbildungswesen in der Armee.
3. Anschaffung und Unterhalt des Materials, Kontrolle der für das Militär produzierenden Fabriken und Werkstätten.
4. Bauten, Befestigungen, Anlagen und deren Unterhalt.

Nach vielen arbeitsreichen Sitzungen vereinigten sich die Unterausschüsse. Sie beantragten eine Reduktion der Militärausgaben um 78,9 Millionen Fran-